

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozeßrechtes

Herausgegeben von Elmar Güthoff
und Karl-Heinz Selge
im Konsistorium des Erzbistums Berlin

1. Band, Jahrgang 1994



DPM erscheint einmal jährlich

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

De processibus matrimonialibus : Fachzeitschrift zu Fragen des
kanonischen Ehe- und Prozessrechtes. - Leipzig : BBM, Benno.

Erscheint jährl. - Aufnahme nach Bd. 1. 1994 (1995)

Bd. 1. 1994 (1995) -

ISSN 0948-0471

ISBN 3-89543-088-7



Verlagsgesellschaft Benno-Bernward-Morus mbH

ISSN 0948-0471

ISBN 3-89543-088-7

© Verlagsgesellschaft Benno-Bernward-Morus mbH Hildesheim

Satz: St. Benno-Verlag, Leipzig

Druck und Binden: Buchbinderei GmbH-Graphik Druck, Leipzig

INHALTSVERZEICHNIS

A. Referate

1. Karl-Theodor Geringer, Der Wohnsitz von Nichtkatholiken und die Zuständigkeit kirchlicher Ehegerichte. 9
2. Heribert Heinemann, *Vis ac metus* (c. 1103). Überlegungen zu einem problematischen Rechtssatz. 13
3. Eberhard Bäßler, Zur Bedeutung von Wünschen und Wollen aus der Sicht eines medizinischen Sachverständigen. 25
4. Franz Kalde, Der Richter und sein Ruf: Zu einer Voraussetzung richterlicher Tätigkeit. 33
5. Margit Weber, Die Vereinbarkeit von Total- und Partialsimulation im Eheprozeß. 53
6. Andreas Weiß, Grundsatzfragen der Glaubwürdigkeitsbeurteilung. 63

B. Studien

1. Helmuth Pree, Aus der Rechtsprechung der Rota Romana. Ausgewählte Fragen der Gerichtsjahre 1989/90-1993/94. 95
2. Rainer Alfs, Die Antwort des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 10. Februar 1992 an den Bischof von Osnabrück. 127
3. Georg Bier, Probleme der Anwendung des „*dolus*“ in der Rechtsprechung. 135
4. Anton Morhard, Das Zwischenverfahren im Ehenichtigkeitsprozeß. 203
5. Markus Walser, Die Zuständigkeit des kirchlichen Ehegerichts aufgrund des Wohn- oder Nebenwohnsitzes der nichtklagenden oder des Wohnsitzes der klagenden Partei. 219

C. Ehe- und prozeßrechtliche Verlautbarungen

1. Antwort des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten an den Bischof von Osnabrück vom 10. Februar 1992 zur Dispens von der Eheschließungsform. 233
2. Antwort des Höchsten Gerichtes der Apostolischen Signatur vom 6. Mai 1993 auf eine vorgelegte Frage zu c. 1673, 3° CIC. (Einführung von Karl-Heinz Selge) 235

-
3. Antwort des Höchsten Gerichtes der Apostolischen Signatur vom 12 Juli 1993 auf eine vorgelegte Frage zu c. 1483 CIC. 240
 4. Ansprache Papst Johannes Paul II. vom 28. Januar 1994 an die Mitglieder des Gerichtes der Römischen Rota. 242

D. Rezensionen

1. Alfs, Rainer, Die außerordentlichen Formen der kanonischen Eheschließung im Licht der Lehre von der Sakramentalität der Ehe. (Matthäus Kaiser) 247
2. Bohlen, Bernhard, Täuschung im Eherecht der katholischen Kirche. Canon 1098 CIC in der kanonistischen Wissenschaft und Judikatur. (Hans Heimerl) 251
3. Borzi, Attilio, Guida al matrimonio canonico secondo il decreto generale della C.E.I. (Johannes Martetschläger) 253
4. Erlebach, Grzegorz, La nullità della sentenza giudiziale «ob ius defensionis denegatum» nella giurisprudenza rotale. (Zenon Grocholewski) 255
5. Fagiolo, Vincenzo, La celebrazione del matrimonio. Commento al Decreto generale della C. E. I. sul matrimonio canonico. (Onorato Bucci) 258
6. Il matrimonio sacramento nell'ordinamento canonico vigente. Studi Giuridici XXXI. (Pier V. Aimone) 260
7. Janssen, Herwald, Die juridische Form der kanonischen Eheschließung. (Rainer Alfs) 264
8. Lüdicke, Klaus, Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß nach dem Codex Iuris Canonici von 1983. Normen und Kommentar. (Paul Wirth) 269
9. Lüdicke, Klaus, Mussinghoff, Heinrich, Schwendenwein, Hugo (Hrsg.), *Iustus Iudex*. Festgabe für Paul Wesemann zum 75. Geburtstag von seinen Freunden und Schülern. (Stephan Haering) . . 271
10. Mendonça, Augustine (Hrsg.), Rotal Anthology. An annotated Index of Rotal Decisions from 1971 to 1988. (Klaus Lüdicke) 278
11. Morgante, Marcello, Il matrimonio. Diritto canonico, Diritto concordatario, Pastorale. (Elmar Güthoff) 282
12. Pinto, Pio Vito, I processi nel codice di diritto canonico. Commento sistematico al Lib. VII. (Josef Huber) 285

13. Prader, Josef, Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis. Orientierungshilfe für die Ehevorbereitung und Beratung in Krisenfällen. (Heinrich J. F. Reinhardt)	287
14. Prader, Josef, Il matrimonio in Oriente e Occidente. (Zenon Grochowski)	289
15. Reinhardt, Heinrich J. F., Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Texte und Kommentar. (Stephan Haering)	292
16. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kirchenrechtliche Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Kirchenrecht der Deutschen Bischofskonferenz in der Zeit von 1984 bis 1989. (Maximilian Joh. Hommens)	293
17. Walser, Markus, Die Rechtshandlung im Kanonischen Recht. Ihre Gültigkeit und Ungültigkeit gemäß dem Codex Iuris Canonici. (Georg May)	294
18. Weber, Franz Xaver von, Der Rechtsanwalt im katholischen Kirchenrecht. Ausgewählte Fragen zum Anwaltsrecht nach dem Codex Iuris Canonici 1983. (Maximilian Joh. Hommens)	298
19. Wegan, Martha, Ehescheidung möglich? Auswege mit der Kirche. Mit praktischen Hinweisen. (Heinrich J. F. Reinhardt)	299
20. Wijlens, Myriam, Das ordentliche Streitverfahren der katholischen Kirche - ein schematischer Überblick. (Johannes Martetschläger)	302

E. Anzeigen

1. Güthoff, Elmar, Selge, Karl-Heinz (Hrsg.), <i>Adnotationes in iure Canonico</i> . Festgabe Franz X. Walter zur Vollendung des 65. Lebensjahres. (Selbstanzeige)	305
2. Morhard, Anton, Die gerichtliche Berufung im kanonischen Recht. Eine Analyse des klassischen <i>remedium iuris</i> . (Elmar Güthoff)	305

Mitarbeiterverzeichnis	307
----------------------------------	-----

A. REFERATE

des I. Offenen Seminars *de processibus matrimonialibus* für die Mitarbeiter des Konsistoriums des Erzbistums Berlin vom 28. bis 30. November 1994.

DER WOHSITZ VON NICHTKATHOLIKEN UND DIE ZUSTÄNDIGKEIT KIRCHLICHER EHEGERICHTE

von *Karl-Theodor Geringer*

Die Zuständigkeitsregeln für kirchliche Eheverfahren in c. 1673 sind an sich völlig klar: Immer zuständig ist das Gericht des Eheschließungsortes (n. 1)¹; ebenso in ordentlicher Weise zuständig ist ein Gericht, in dessen Sprengel die *pars conventa* ihren Haupt- oder Nebenwohsitz hat (n. 2)²; in außerordentlicher Weise zuständig kann unter bestimmten Voraussetzungen das Gericht sein, in dessen Sprengel die *pars actrix* ihren Wohnsitz hat (n. 3)³, oder in dessen Sprengel tatsächlich die meisten Beweise zu erheben sind (n. 4), wobei in beiden Fällen die Zustimmung des für den Wohnsitz der *pars conventa* an sich zuständigen Officials einzuholen ist. Bei drei von vier mög-

lichen Zuständigkeitsgründen ist also der Wohnsitz von entscheidender Bedeutung.

Auch das Wohnsitzrecht scheint in cc. 100-107 eindeutig geregelt zu sein⁴, so daß sich die Frage erhebt, wo es hier Probleme geben kann.

Das Problem liegt darin, daß es sich beim kanonischen Wohnsitzrecht um rein kirchliche Gesetze handelt, die gemäß c. 11 auf Nichtkatholiken nicht anwendbar sind, es sei denn im Recht selbst wäre etwas anderes ausdrücklich vorgesehen. Im Wohnsitzrecht des CIC fehlt solch eine ausdrückliche Ausnahmeregel, so daß Markus Walser in seiner kanonistischen Lizentiatsarbeit mit Recht zu dem Schluß kommt, daß Nichtkatho-

¹ Dies entspricht in etwa dem Gerichtsstand *ratione contractus* nach c. 1411 § 1.

² Dies entspricht c. 1408.

³ C. 1409 § 2 aus den allgemeinen Zuständigkeitsregeln kann in Eheprozessen nicht angewandt werden, da es immer ein *aliud forum legitimum* - das Gericht des Eheschließungsortes - gibt.

⁴ Vgl. M. Walser, Die Bedeutung des Wohnsitzes im kanonischen Recht. Eine Untersuchung zu cc. 100-107 CIC. (Dissertationen. Kanonistische Reihe 9). St. Ottilien 1993.

liken keinen kirchlichen Wohnsitz haben und daher als Wohnsitzlose zu betrachten sind⁵.

Nun bestimmt zwar c. 1409 § 1, daß ein Wohnsitzloser seinen Gerichtsstand an seinem Aufenthaltsort hat, der bei nichtkatholischen Prozeßparteien in aller Regel wohl mit dem bürgerlichen Wohnsitz zusammenfallen wird. Was aber die Zuständigkeit in Ehesachen betrifft, ist in c. 1673 eine Kompetenz aufgrund des Aufenthaltsortes nicht vorgesehen. Nach dem Rechtsgrundsatz, daß, was in besonderer Weise geordnet ist, der allgemeinen Regelung vorgeht⁶, muß man zu dem Schluß kommen, daß der bürgerliche Wohnsitz einer nichtkatholischen Partei die Zuständigkeit eines kirchlichen Ehegerichtes nicht begründen kann⁷; als einziger Zuständigkeitsgrund bliebe der Eheschließungsort.

Damit die Sache noch etwas komplizierter wird: Wenn eine katholische Prozeßpartei durch einen staatlich bestellten *Curator* vertreten wird, der nicht katholisch ist, stellt sich die Frage nach dem Wohnsitz unter einem anderen Aspekt. Nach c. 105 § 2 teilt die katholische Prozeßpartei den

Wohnsitz des *Curators*. Dieser hat aber, da er nicht katholisch ist, keinen kirchlichen Wohnsitz; daher ist auch die katholische Prozeßpartei wohnsitzlos. Zwar ist es nach c. 1479 möglich, daß für den Prozeß ein katholischer *Curator* bestellt wird⁸; die Frage ist aber, ob dadurch ein Pfllegschafts- oder Vormundschaftsverhältnis begründet werden kann, das sich auf den Wohnsitz der Prozeßpartei auswirkt, da der *Curator* bloß für den Prozeß bestellt wird. Außerdem kann ein *Curator* bloß für den Ehenichtigkeitsprozeß erst dann bestellt werden, wenn die Ehesache bereits vor Gericht gebracht wurde, das es - jedenfalls nach dem Kriterium Wohnsitz - noch nicht gibt.

Wenn nun umgekehrt zwar der *Curator* katholisch ist, nicht aber die von ihm vertretene Prozeßpartei, stellt sich die Frage, ob die nichtkatholische Partei durch die Wohnsitzregel in c. 105 § 2 gebunden sein kann.

Auch in diesen Fällen scheint sich also zu ergeben, daß der faktische Wohnsitz von nichtkatholischen Prozeßparteien keinen Zuständigkeitsgrund in kirchlichen Eheverfahren begründen kann, da die Partei kir-

⁵ Vgl. ebd. 104.

⁶ Vgl. K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1. München ¹¹1964, 89.

⁷ So W a l s e r (Anm. 4) 113; ders., Die Zuständigkeit des kirchlichen Ehegerichtes aufgrund des Wohn- oder Nebenwohnsitzes der nichtklagenden oder des Wohnsitzes der klagenden Partei: in diesem Heft S. 219-231, 229-231.

⁸ Dies wäre, wenn der staatlich bestellte Vormund nicht katholisch ist, gewiß nicht unangebracht.

chenrechtlich wohnsitzlos ist und eine Zuständigkeit für Ehegerichte bei Wohnsitzlosen nicht vorgesehen ist. Es wäre also bloß das Gericht des Eheschließungsortes für die Prozeßführung kompetent.

Aber kann dies der Gesetzgeber wirklich gewollt haben? Wenn er in c. 1476 auch Nichtkatholiken das Klagerecht einräumt, ist es doch schwer vorstellbar, daß er ihnen nicht gewährt, vor dem für ihren tatsächlichen Wohnsitz zuständigen Gericht belangt zu werden.

Außerdem scheint der Gesetzgeber selbst sein eigenes Wohnsitzrecht nicht allzu genau zu nehmen, wie ein Blick in das Taufrecht zeigt. In c. 857 § 2 wird gesagt, daß ein Erwachsener in der Regel *in propria ecclesia paroeciali* getauft werden soll. Aber ein noch Ungetaufter hat keine eigene Pfarrkirche, da er ja noch keinen Pfarrwohnsitz haben kann⁹.

Auch im Prozeßrecht gibt es Bestimmungen, in denen *domicilium* ganz sicher nicht den kirchlichen Wohnsitz meint, sondern einfach die Anschrift, an die die Post zugestellt werden kann. So ist nach c. 1504, n. 4, in der Klageschrift das *domicilium* oder *quasi-domicilium* der *pars conventa* anzugeben. Nach c. 1552 § 1 ist dem Gericht das *domicilium* - ohne die Alternative *quasi-domicilium* - der Zeugen bekannt zu geben. Nach c.

1612 § 1 sind im Urteil die Wohnsitze der Parteien und Prozeßbevollmächtigten anzuführen. In all diesen Fällen kann es sich bloß um die Zustelladresse handeln, zumal diese Personen ja nicht bloß kirchenrechtlich, sondern auch tatsächlich wohnsitzlos sein oder auch nur über Nebenwohnsitze verfügen könnten¹⁰. Für das Gericht muß es doch völlig egal sein, wo z. B. ein Zeuge seinen Wohnsitz hat; er muß für das Gericht erreichbar sein, und zwar gleichgültig ob er katholisch ist oder nicht.

Wie in vielen anderen Zusammenhängen scheinen der Gesetzgeber bzw. die Mitglieder der verschiedenen CIC-Reformkommissionen auch im Wohnsitzrecht den Überblick verloren zu haben, so daß sie bei Einzelbestimmungen nicht mehr gesehen haben, was in c. 11 festgestellt wurde. Beim Wohnsitzrecht läßt sich einfach nicht konsequent durchhalten, daß es für Nichtkatholiken nicht gilt. Was die Zuständigkeit kirchlicher Ehegerichte betrifft, wird man wohl annehmen dürfen, daß auch der tatsächliche Wohnsitz nichtkatholischer Prozeßparteien ein Wohnsitz im Sinne von c. 1673 ist.

Aber vielleicht könnte von Berlin aus, wo es ja vermutlich relativ viele nichtkatholische Prozeßparteien gibt, eine authentische Interpretation erbeten werden.

⁹ Mit Recht stellt W a l s e r (Anm. 4) 104, die Frage, „ob vor der Taufe bereits von einer *eigenen Pfarrkirche* gesprochen werden kann“ (Hervorhebung im Original).

¹⁰ Vgl. ebd. 113 f.